KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2026

Nr. 2026/1971
KR.Nr. K 0213/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Marlene Fischer (GRÜNE, Olten): Gummischrot bei der Solothurner Polizei
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Gummischrot wird von der Polizei insbesondere im Ordnungsdienst eingesetzt. Dabei werden mit einer Patrone gleichzeitig zahlreiche kleinere Gummigeschosse abgefeuert. Die Geschosse können nicht gezielt auf einzelne Personen gelenkt werden, wodurch neben der Gefahr von Treffern Unbeteiligter auch das Risiko von Mehrfachverletzungen besteht. Insbesondere Treffer an den Augen können schwere und irreversible Verletzungen verursachen.

Die Zeitung Republik wirft in einem Artikel vom 22.12.2025 (https://www.republik.ch/2025/12/22/fuer-immer-sehbehindert-wenn-der-schuss-der-polizei-ins-auge-geht) zudem Fragen zu den verwendeten Geschosstypen der Schweizer Polizeikorps auf.

Besonders für einen neuen Typ sechseckiger Geschosse «Rubber Shot Hexagonal» der Solothurner Firma Saltech bestehen laut Republik-Recherchen erhebliche Wissenslücken. Diese Geschosse sollen gemäss Republik in den Jahren 2022/2023 in den Kantonen Basel-Stadt, Aargau und Solothurn eingeführt worden sein.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Gummigeschosse werden von der Solothurner Polizei eingesetzt? Ist es insbesondere korrekt, dass die Solothurner Polizei das Produkt «Rubber Shot Hexagonal» im Einsatz hat?
2. Welche Kriterien wurden vor der Einführung von «Rubber Shot Hexagonal» sowie von anderen neuen Gummigeschossen geprüft? Wurde zur Evaluation jeweils ein unabhängiges ballistisches Gutachten gefordert bzw. selbst in Auftrag gegeben oder erstellt?
3. Im Republik-Artikel vom 22.12.2025 wird auf widersprüchliche Angaben zur Energie der Projektile des Produkts «Rubber Shot Hexagonal» bei 10 m Distanz hingewiesen: 5.4 Joule gemäss Berechnungen der bpk consultancy gmbh, ca. 7 Joule gemäss Hersteller-Dokument, 11 Joule gemäss Kapo Bern. Diese Information ist relevant, um Verletzungsrisiken einzuschätzen. Welche Angabe ist gemäss Kantonspolizei Solothurn zutreffend?
4. Beim Produkt «Rubber Shot Hexagonal» ist gemäss Republik-Recherche vom 22.12.2025 von kleineren Streukreisen auszugehen als bei früher verwendeten Produkten. Wie beurteilt der Regierungsrat das resultierende höhere Risiko von beidseitigen Augenverletzungen und Mehrfachverletzungen aufgrund der kleineren Streukreise?
5. Welches sind die spezifischen Schulungen und Einsatzbefehle, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gummischrot und insbesondere «Rubber Shot Hexagonal» stehen?
6. Wie häufig und bei welchen Anlässen (inkl. Angabe ob inner- oder ausserkantonal) wurde in den letzten zehn Jahren durch Solothurner Polizeikräfte Gummischrot (bzw. allenfalls auch Gummiwuchtgeschosse) eingesetzt? Wie viele Patronen von welchem Typ wurden dabei in etwa verschossen? Wie werden die Einsätze protokolliert und ausgewertet?

7. Welche schweren Verletzungen, Mehrfachverletzungen und Verletzungen der Augen durch solche Einsätze der Solothurner Polizeikräfte sind dem Regierungsrat bekannt? Wie wird versucht, Kenntnis von solchen Verletzungen zu erlangen, um ein adäquates Bild der Einsatzfolgen zu erlangen? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer solcher Verletzungen?
8. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte bezeichnet in ihrer «Guidance on Less-Lethal Weapons in Law Enforcement» den Einsatz von Gummischrot als unverhältnismässig. Wie positioniert sich der Regierungsrat zum Einsatz von Gummischrot im Ordnungsdienst? Welche Alternativen zum Gummischrot-Einsatz sieht der Regierungsrat?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Aufgabe der Kantonspolizei ist es unter anderem, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen (§ 2 Gesetz über die Kantonspolizei, KapoG; BGS 511.11). Diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben erfüllt die Polizei insbesondere, indem sie Ordnungsdienst (OD) leistet. Gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Stadtpolizei Solothurn (Vereinbarung; BGS 511.155.1) leistet die Polizei Kanton Solothurn OD im ganzen Kantonsgebiet. Einzige Ausnahme ist der OD bei friedlichen Anlässen in der Stadt Solothurn, für den die Stadtpolizei Solothurn zuständig ist. Bei Bedarf leistet die Polizei Kanton Solothurn aufgabenbezogene Unterstützung (§ 6 Abs. 4 Vereinbarung). Bei unfriedlichen Anlässen indessen ist die Polizei Kanton Solothurn auch auf Stadtgebiet zuständig.

Die Polizei Kanton Solothurn setzt Gummischrot ausschliesslich im Rahmen eines Ordnungsdiensteinsatzes bei einem unfriedlichen Anlass ein. Ziel ist es, aggressive Zusammenrottungen aufzulösen, Ausschreitungen zu verhindern und Distanz zwischen einer gewaltausübenden Gruppierung und Dritten (bspw. Gegendemonstrant/-innen, Unbeteiligte, Einsatzkräfte) zu schaffen. In einer solchen Situation ist es zur Abwehr konkreter Gefahren für Leib und Leben aller Beteiligten entscheidend, die erforderliche räumliche Trennung zwischen den Personen rechtzeitig herzustellen.

Zu den konkreten Vorgaben bzw. Voraussetzungen für einen Einsatz von Gummischrot vgl. Antwort auf Frage 5.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Gummigeschosse werden von der Solothurner Polizei eingesetzt? Ist es insbesondere korrekt, dass die Solothurner Polizei das Produkt «Rubber Shot Hexagonal» im Einsatz hat?

Seit 2023 verwendet die Polizei Kanton Solothurn – wie viele andere Polizeikorps der Schweiz – das Produkt «Rubber Shot Hexagonal».

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Kriterien wurden vor der Einführung von «Rubber Shot Hexagonal» sowie von anderen neuen Gummigeschossen geprüft? Wurde zur Evaluation jeweils ein unabhängiges ballistisches Gutachten gefordert bzw. selbst in Auftrag gegeben oder erstellt?

Die Kriterien ergeben sich aus dem Einsatzzweck (vgl. Vorbemerkungen). Das Produkt wurde nicht von der Polizei Kanton Solothurn geprüft oder evaluiert. Aussagekräftige Ergebnisse über die Eignung sowie die Risiken eines Einsatzmittels setzen bestimmte Rahmenbedingungen voraus, die im Kanton Solothurn nicht gegeben sind: Potenziell einsatzfähige Produkte müssen über einen gewissen Zeitraum und in einer bestimmten Anzahl von Einsätzen getestet werden können. Eine fundierte Evaluierung benötigt Know-how und Personalressourcen. Kleinere und mittelgrosse Polizeikorps sind dazu nicht in der Lage.

Unter anderem aus diesen Gründen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Schweiz (KKJPD) 2012 die Organisation Polizeitechnik und -informatik Schweiz (PTI) gegründet. Mittlerweile sind alle Kantone, die grossen Städte mit eigenem Polizeikorps und das Bundesamt für Polizei (fedpol) Mitglied von PTI. Zentrale Aufgabe von PTI ist es, gemeinsam polizeiliche Lösungen für die Bereiche Informatik, Telekommunikation und Polizeitechnik zu ermöglichen. Gerade mittelgrosse Korps wie die Polizei Kanton Solothurn ziehen einen grossen Nutzen aus den vielfältigen Tätigkeiten von PTI. Die grossen Korps testen und evaluieren neue Produkte, die PTI wertet die Ergebnisse unter Beizug weiterer relevanter Abklärungen (insb. Gutachten durch unabhängige Expertinnen und Experten) aus und erstattet der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) Bericht. Gestützt auf die breit abgestützte, objektivierbare Stellungnahme ist es der politischen und operativen Führung der Mitglieder möglich, sachgerechte Entscheide effizient zu treffen.

Dieses Verfahren wurde auch im Zusammenhang mit dem Produkt «Rubber Shot Hexagonal» angewandt. Der Auftrag für ein ballistisches Gutachten wurde von der PTI erteilt. Das Gutachten befasste sich gleichzeitig mit einem anderen Produkt desselben Kalibers. Zur Minimierung des Verletzungsrisikos legte das medizinisch-technische Gutachten für beide Produkte wissenschaftlich ermittelte, (unterschiedliche) Mindesteinsatzdistanzen fest. Für den Einsatz des «Rubber Shot Hexagonal» beträgt die Mindesteinsatzdistanz 20 Meter. Die PTI setzte sich intensiv mit dem Gutachten auseinander und unterbreitete der KKPKS im Jahr 2018 ein Bündel von Vorschlägen, um den recht- und verhältnismässigen und möglichst risikolosen Einsatz solcher Geschosse sicherzustellen. Die KKPKS schloss sich den Empfehlungen an. 2023 bekräftigte sie gegenüber den Polizeikorps die Notwendigkeit, die Empfehlungen im Sinne von Vorgaben umzusetzen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Im Republik-Artikel vom 22.12.2025 wird auf widersprüchliche Angaben zur Energie der Projektile des Produkts «Rubber Shot Hexagonal» bei 10 m Distanz hingewiesen: 5.4 Joule gemäss Berechnungen der bpk consultancy gmbh, ca. 7 Joule gemäss Hersteller-Dokument, 11 Joule gemäss Kapo Bern. Diese Information ist relevant, um Verletzungsrisiken einzuschätzen. Welche Angabe ist gemäss Kantonspolizei Solothurn zutreffend?

Die Auftreffenergie eines Geschosses (Angabe in Joule) ist von dessen Energiedichte (Angabe in J/mm^2) zu unterscheiden. Je grösser die Auftreffenergie eines Geschosses, desto schwerwiegender können die Verletzungen sein. Ausschlaggebend für die Höhe des Wertes ist jeweils die Einsatzdistanz: Wird das Geschoss aus grösserer Distanz abgeschossen, verringert sich der Wert der Auftreffenergie. Damit verringert sich das Verletzungsrisiko.

Diese physikalische Abhängigkeit von der Einsatzdistanz erklärt die unterschiedlichen Angaben zur Auftreffenergie. Gestützt auf das Gutachten verändert sich gemäss PTI beim Produkt «Rubber Shot Hexagonal» der Wert je nach Einsatzdistanz wie folgt:

Einsatzdistanz (m)	Auftreffenergie (J)
5	8,8
10	7,7
15	6,7
20	5,9

3.2.4 Zu Frage 4:

Beim Produkt «Rubber Shot Hexagonal» ist gemäss Republik-Recherche vom 22.12.2025 von kleineren Streukreisen auszugehen als bei früher verwendeten Produkten. Wie beurteilt der Regierungsrat das resultierende höhere Risiko von beidseitigen Augenverletzungen und Mehrfachverletzungen aufgrund der kleineren Streukreise?

Dies trifft zu: Die Streuung ist leicht geringer. Allerdings weist das Produkt «Rubber Shot Hexagonal» im Unterschied zum früher verwendeten Produkt bei gleicher Einsatzdistanz eine erheblich tiefere Auftreffenergie auf. Dementsprechend verursacht das heute eingesetzte Produkt geringere Verletzungen. Insgesamt überwiegen die Vorteile des heute verwendeten Produkts.

Für das frühere Produkt wurden gemäss PTI die folgenden Werte ausgewiesen:

Einsatzdistanz (m)	Auftreffenergie (J)
5	keine Daten
10	15,8
15	keine Daten
20	10,2

3.2.5 Zu Frage 5:

Welches sind die spezifischen Schulungen und Einsatzbefehle, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gummischrot und insbesondere «Rubber Shot Hexagonal» stehen?

Gleichzeitig mit der Anschaffung des «Rubber Shot Hexagonal» setzte die Polizei Kanton Solothurn im Jahr 2023 die Empfehlungen der KKPKS als verbindlich geltende Vorgaben um. Konkret heisst das: Gummischrot wird ausschliesslich im Rahmen des Ordnungsdienstes bei unfriedlichen Anlässen und Ausschreitungen eingesetzt (vgl. Vorbemerkungen).

Die theoretische und praktische Ausbildung der Polizeischülerinnen und Polizeischüler erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), erhaltende Trainings führt die Polizei Kanton Solothurn jährlich durch. Die Instruktionen halten sich an die Empfehlungen beziehungsweise Vorgaben der KKPKS. Dazu gehören insbesondere:

- Einsatz ausschliesslich im unfriedlichen Ordnungsdienst und zum Zweck, die nötige Distanz zu schaffen (Grundvoraussetzung); und

- der Einsatz von Gummischrot muss im konkreten Einzelfall das mildeste geeignete Mittel sein, um den Zweck zu erreichen. Grundsätzlich gilt die «3D-Strategie», wonach der Einsatz von Gummischrot erst zulässig ist, wenn Dialog und Deeskalation erfolglos geblieben sind; und

- der Einsatz im konkreten Einzelfall muss angemessen sein, das heisst, die Zielerreichung muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den möglichen negativen Auswirkungen (insb. Verletzungen) stehen; und

- die Mindesteinsatzdistanz von 20 Metern ist zwingend einzuhalten[1]); und

- der Zielpunkt (konkret: Mitte des Oberschenkels) ist verbindlich definiert.[2])

Durch die konsequente Einhaltung der Vorgaben lässt sich das Verletzungsrisiko (insb. an Kopf und Augen) minimieren, zumal diese Vorgaben den Korpsangehörigen in jedem Einsatzbefehl ausdrücklich in Erinnerung gerufen werden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie häufig und bei welchen Anlässen (inkl. Angabe ob inner- oder ausserkantonal) wurde in den letzten zehn Jahren durch Solothurner Polizeikräfte Gummischrot (bzw. allenfalls auch Gummiwuchtgeschosse) eingesetzt? Wie viele Patronen von welchem Typ wurden dabei in etwa verschossen? Wie werden die Einsätze protokolliert und ausgewertet?

Unfriedliche Anlässe und Ausschreitungen kommen im Kanton Solothurn selten vor. Die Grundvoraussetzung für den Einsatz von Gummischrot ist dementsprechend selten gegeben (vgl. Antwort auf Frage 5). Dementsprechend ist der Einsatz von Gummischrot selten. Seit 2023 kam es zu zwei Einsätzen:

Im Jahr 2023 musste die Polizei Kanton Solothurn in Olten mittels Gummischrot Distanz zwischen zwei Fangruppierungen schaffen, die im Begriff waren, gegeneinander Gewalt anzuwenden. Der Einsatz von Gummischrot führte zu keinen Verletzungen.

Der zweite und bis anhin letzte Einsatz fand 2024 in Gerlafingen statt. Die Polizei Kanton Solothurn, unterstützt von der Berner Kantonspolizei, musste das Aufeinandertreffen zweier gewaltbereiter Gruppierungen der eritreischen Diaspora verhindern. Eine Gruppe liess sich auf keinen Dialog mit den Einsatzkräften ein, beide Gruppen lehnten die Deeskalationsbemühungen der Polizei ab. Als eine Gruppe die Einsatzkräfte mit Stöcken, Eisenstangen und dgl. angriff, wurde eine Polizistin verletzt. Daraufhin setzte die Polizei Kanton Solothurn Gummischrot ein. Der Einsatz von Gummischrot hatte keine Verletzungen zur Folge.

Unabhängig von den konkret eingesetzten Mitteln verfasst die Polizei Kanton Solothurn über jeden Ordnungsdiensteinsatz ein Einsatzprotokoll. Das ausgewertete Protokoll dient u.a. als Grundlage für die Nachbesprechung des Einsatzes. Diese werden standardmässig durchgeführt, um Lehren für zukünftige Einsätze zu ziehen. Ausserdem unterstützen die offen geführten Nachbesprechungen die beteiligten Einsatzkräfte bei der Bewältigung des Erlebten. Bei Bedarf können sie weitergehende Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Anzahl verschossener Geschosse wird im Einsatzprotokoll nicht erfasst. Wie bereits erwähnt, kommt einzig das Produkt «Rubber Shot Hexagonal» zur Anwendung.

---

[1]) Die einzigen Ausnahmen sind Notwehr und Notwehrhilfe gem. Art. 15 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).
[2]) Die einzigen Ausnahmen sind Notwehr und Notwehrhilfe gem. Art. 15 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0).

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche schweren Verletzungen, Mehrfachverletzungen und Verletzungen der Augen durch solche Einsätze der Solothurner Polizeikräfte sind dem Regierungsrat bekannt? Wie wird versucht, Kenntnis von solchen Verletzungen zu erlangen, um ein adäquates Bild der Einsatzfolgen zu erlangen? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer solcher Verletzungen?

In den beiden bislang durchgeführten Einsätzen kam es zu keinen Verletzungen. Im Einsatzprotokoll (vgl. Antwort auf Frage 6) sind u.a. besondere Vorkommnisse wie insbesondere Verletzungen zu dokumentieren, die der Polizei Kanton Solothurn im Zeitpunkt des Verfassens bekannt sind. Zudem ist die Polizei- und die Departementsleitung unverzüglich über wahrgenommene Verletzungen zu informieren.

Aus folgenden Gründen ist nicht davon auszugehen, dass eine Dunkelziffer besteht: Kommt es im Rahmen eines Polizeieinsatzes zu einem Personen- oder Sachschaden, stehen der betroffenen Person unterschiedliche Vorgehensweisen zur Verfügung: Sie kann eine Beschwerde und/oder ein Schadenersatzgesuch bei der Polizei einreichen. Teilweise besteht eine entsprechende gesetzliche Informationspflicht, in anderen Bereichen gibt die Polizei Kanton Solothurn den Betroffenen der guten Ordnung halber ein entsprechendes Informationsschreiben ab.
Ausserdem kann beim zuständigen Departement eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Polizei und/oder bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft eingereicht werden.
Des Weiteren können sich Betroffene an nichtstaatliche Organisationen und/oder an die Medien wenden.

Im Nachgang zu den beiden genannten Einsätzen wurde von keiner dieser Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

3.2.8 Zu Frage 8:

Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte bezeichnet in ihrer «Guidance on Less-Lethal Weapons in Law Enforcement» den Einsatz von Gummischrot als unverhältnismässig. Wie positioniert sich der Regierungsrat zum Einsatz von Gummischrot im Ordnungsdienst? Welche Alternativen zum Gummischrot-Einsatz sieht der Regierungsrat?

Diese Aussage trifft nicht zu. Bereits im Vorwort des genannten Berichts des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte (Bericht)[1]) heisst es:

«*Um den Einsatz tödlicher Gewalt zu vermeiden, müssen Staaten den Strafverfolgungsbeamt/-innen wirksame, weniger tödliche Mittel zur Verfügung stellen und sie in deren rechtmässiger Anwendung schulen. (…) Um es klar zu sagen: Wie der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf Leben dargelegt hat, dürfen selbst weniger tödliche Waffen nur dann eingesetzt werden, wenn sie strengen Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit unterliegen – und zwar in Situationen, in denen sich andere, weniger schädliche Massnahmen als unwirksam erwiesen haben oder offensichtlich unwirksam sind, um der Bedrohung zu begegnen. Regierungen sollten im Einklang mit Grundsatz 2 der Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Einsatz von Schusswaffen durch Strafverfolgungsbeamt/-innen diese mit einer breiten Palette an Waffen und Munition ausstatten, die einen differenzierten Einsatz von Gewalt ermöglichen. Weniger tödliche Waffen ermöglichen es den Beamt/-innen, in Situationen, in denen der Einsatz von mit tödlicher Munition geladenen Schusswaffen rechtswidrig wäre, unterschiedliche Grade an Gewalt anzuwenden.*»[2])

[1]) United Nations Human Rights : Guidance on less-lethal Weapons in Law Enforcement, New York and Geneva, 2020.
[2]) Übersetzt mit DeepL.com.

Die berechtigten Vorwürfe im Bericht richten sich ausschliesslich gegen den «*unsachgemässen Einsatz von weniger tödlichen Waffen*» (wie bspw. Gummischrot) «*durch die Polizei, was zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führt. In anderen Fällen setzt die Polizei weniger tödliche Waffen bewusst ein, um Personen, die keine so ernsthafte Bedrohung darstellen, dass der Einsatz solcher Waffen gerechtfertigt wäre, grösstmöglichen Schaden zuzufügen*».[1])

Mit dem Einsatz von Gummischrot (Kinetic Impact Projectiles) setzt sich der Bericht ab S. 35 intensiv auseinander. Danach ist der Einsatz von Gummischrot zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben – wie beispielsweise in den in der Antwort auf Frage 6 beschriebenen Situationen – durchaus rechtmässig. Als unrechtmässig beurteilt der Bericht hingegen spezifische Einsatzformen (automatischer Feuermodus, «Skip-firing»). Die Polizei Kanton Solothurn setzt Gummischrot nicht auf diese Weise ein.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Polizei Kanton Solothurn sämtlichen aufgeführten Einsatzempfehlungen des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte nachkommt. Die beiden Einsätze der Vergangenheit zeigen deutlich, dass die Polizei Kanton Solothurn jeweils recht- und sachgemäss vorgegangen ist.

Zudem machen die beiden genannten Einsätze deutlich, dass der Polizei Kanton Solothurn in solchen Ausnahmesituationen keine mildere und taugliche Alternative zur Verfügung steht, um ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten:

Zwei Einsatzmittel, Gummischrot und Wasserwerfer, sind geeignet, um die unerlässliche Distanz zwischen beteiligten Gruppierungen zu schaffen. Das Einsatzgebiet eines Wasserwerfers beschränkt sich aufgrund seiner Grösse auf Plätze und grössere Strassen. In der Innenstadt von Olten und Solothurn beispielsweise wäre ein Wasserwerfer nicht einsetzbar. Darüber hinaus wohnt auch Wasserwerfern wegen des starken Wasserstrahls ein Verletzungspotential inne (insb. Stürze und Gesichtsverletzungen). Schliesslich sind die Anschaffungskosten derart hoch, dass nur wenige grosse Polizeikorps über dieses Einsatzmittel verfügen.

Der Regierungsrat beurteilt eine distanzlose polizeiliche Aufgabenerfüllung als grundsätzlich ungeeignet und unzumutbar, da sie auf eine direkte körperliche Konfrontation hinauslaufen würde. Alle Beteiligten wären einem weit höheren Verletzungsrisiko ausgesetzt. Der «Nahkampf» mit gewalttätigen Gruppierungen stellt im Vergleich mit dem vorgabenkonformen Einsatz von Gummischrot keine mildere Massnahme dar. Zudem müsste der Verzicht auf Gummischrot durch den Einsatz einer erheblich grösseren Anzahl von Polizistinnen und Polizisten ausgeglichen werden. Die KKPKS geht davon aus, dass im «Nahkampf» zwischen der gewalttätigen Gruppierung und den Einsatzkräften mindestens ein Verhältnis von 1:2 oder 1:3 bestehen muss.

---

[1]) United Nations Human Rights : Guidance on less-lethal Weapons in Law Enforcement, New York and Geneva, 2020: Vorwort, übersetzt mit DeepL.com.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (Kein Papierversand)
Polizei Kanton Solothurn (Kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)